

Erläuterungen zur Umsetzung der Dienstvereinbarung Rufbereitschaft

Rufbereitschaftsgruppen

Mit Geltung der neuen Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft werden vier Rufbereitschaftsgruppen fortbestehen:

MVT

Kältetechnik

Nieder- und Mittelspannung

Gebäudeautomation

Die Rufbereitschaftsgruppe MVT 2. Mann wird aufgelöst. Die derzeit der Rufbereitschaftsgruppe 2. Mann zugeordneten Beschäftigten werden der Rufbereitschaftsgruppe MVT 1. Mann (künftig nur „MVT“) zugeordnet. Sofern die Einschätzung besteht, dass bei den betroffenen Personen noch keine hinreichende fachliche Basis für einen Einsatz in der Gruppe MVT besteht, wird für einen Übergangszeitraum weiterhin eine Doppelbesetzung erfolgen, d. h. ein Teilnehmer aus dem aktuellen Kreis der Rufbereitschaftsgruppe MVT 2. Mann wird gemeinsam mit einem erfahrenen Kollegen der aktuellen Rufbereitschaftsgruppe MVT 1. Mann in der Rufbereitschaft eingesetzt. Im Störfall wird von der Zentralen Leitwarte zunächst nur der Beschäftigte aus der aktuellen Gruppe MVT 1. Mann kontaktiert – dieser entscheidet sodann, ob zu der Störbeseitigung auch der Kollege aus der aktuellen Rufbereitschaftsgruppe 2. Mann hinzugezogen werden soll. Eine Hinzuziehung soll immer dann erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass der Kollege aus der aktuellen Gruppe MVT 2. Mann noch keine hinreichende eigene Erfahrung mit dem konkreten Störfall besitzt, die Störung also nicht ohne weiteres eigenständig beheben könnte.

Ziel ist, dass die betreffenden Kollegen der aktuellen Rufbereitschaftsgruppe MVT 2. Mann das Gewerk in der Rufbereitschaft mittelfristig auch allein werden betreuen können und die Doppelbesetzung dann wegfällt.

Die Rufbereitschaftsgruppe Niederspannung wird ebenfalls aufgelöst. Die derzeit in der Gruppe Niederspannung eingesetzten Personen werden in der Zukunft Personen aus den Gewerken Gebäudeautomation und/oder Mittelspannung unterstützen, die einen verhältnismäßig langen Anfahrtsweg zur Universität haben. Das heißt, dass sich auch hier teilweise Doppelbesetzungen ergeben. Im Falle eines Störfalls entscheidet die Zentrale Leitwarte, ob (zunächst) nur die Person aus dem Niederspannungsbereich gerufen wird oder ob zusätzlich auch sofort die weitere Person aus dem Bereich Mittelspannung oder Gebäudeautomation hinzu gerufen wird.

Hinzuziehung einer zweiten Person bei gefährlichen Arbeiten

Im Rahmen eines Rufbereitschaftseinsatzes entscheidet die diensthabende Person, ob zur Störungsbeseitigung, insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes, die Hinzuziehung einer zweiten Person nötig ist – die Entscheidung erstreckt sich auch darauf, ob es ausreicht, eine zweite Person aus einem anderen Gewerk hinzuziehen oder ob zwingend eine Person aus dem gleichen Gewerk hinzugezogen werden muss. Der Anruf der zweiten Person erfolgt in der Regel durch die Zentrale Leitwarte.

Tausch

Sofern eine Wahrnehmung der Rufbereitschaft (tage- oder stundenweise) aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, können sich die Rufbereitschaftsteilnehmer durch eine/n andere/n Kollegin/Kollegen des Gewerks vertreten lassen. Der Tausch ist grundsätzlich selbst unter den Kolleg/innen abzustimmen. Um eine hinreichende Information sicherzustellen, ist der Tausch dem/der jeweils direkten Vorgesetzten, dem/der Abteilungsleiter/in oder ggf. dem/der vorgesetzten Techniker/in, der Zentralen Leitwarte sowie dem/der Rufbereitschaftssachbearbeiter/in im Dezernat FM mitzuteilen. Idealerweise erfolgt die Information an die benannten Personen/Funktionen per Mail.

Plötzliche Arbeitsunfähigkeit, unvorhersehbare Ereignisse

Beschäftigte, die während einer Rufbereitschaft unerwartet arbeitsunfähig erkranken oder die Rufbereitschaft oder einen konkreten Einsatz aufgrund eines sonstigen unerwarteten und unbeeinflussbaren Ereignisses (z.B. Unfall, plötzliche familiäre Notsituation) nicht wahrnehmen können, melden dies unverzüglich der Zentralen Leitwarte. Für den Fall, dass im weiteren Verlauf des Rufbereitschaftstages ein Einsatz für das konkrete Gewerk notwendig wird, kontaktiert die Zentrale Leitwarte weitere Personen aus der einschlägigen Rufbereitschaftsgruppe (wie heute auch). Bleiben entsprechende Versuche erfolglos, wird die Abteilungsleitung, ggf. auch die Dezernatsleitung informiert.

Schäden an privaten PKW, die ggf. im Rahmen eines Unfalles eintreten, der im Verlauf der Fahrt zur Aufnahme der Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft entsteht

Sofern im Rahmen der Rufbereitschaft ein Rufbereitschaftseinsatz vor Ort notwendig wird, besteht in der Regel das Interesse der Universität, dass die Arbeit vor Ort so schnell wie möglich aufgenommen wird. Wird zu diesem Zwecke der Privat-PKW eingesetzt und kommt es während der Fahrt zur Dienststelle zu einem unfallbedingten Schaden am PKW, wird die Universität diesen Schaden (unter Anwendung des § 670 BGB) ersetzen. Eine Ersatzpflicht tritt nur ausnahmsweise dann nicht ein, wenn der Rufbereitschaftsteilnehmer bei objektiver Betrachtung auch hätte zu Fuß gehen können oder öffentliche Verkehrsmittel nutzen können, um in der gleichen Zeit die Arbeitsaufnahme zu gewährleisten.

Im Schadensfall ist unbedingt sicherzustellen, dass der Unfallschaden durch die Polizei aufgenommen wird.

„angemessene Zeitspanne“ im Sinne des § 2 der Dienstvereinbarung

Während einer Rufbereitschaft können sich die Rufbereitschaftsteilnehmer grundsätzlich an einem frei wählbaren Ort aufhalten. Bei der Wahl des Ortes muss lediglich gewährleistet sein, dass die Universität im Falle eines Einsatzes vor Ort innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erreicht werden kann. Grundsätzlich sollte versucht werden, sicherzustellen, dass die Universität innerhalb eines Zeitrahmens von plus/minus 30 Minuten erreicht werden kann. Der 30minütige Rahmen ist aber nicht „fix“, d. h. dass es keine Verpflichtung gibt, in jedem Fall sicherzustellen, dass die Universität innerhalb der 30 Minuten tatsächlich erreicht wird. Vielmehr können sich je nach Aufenthaltsort und/oder Verkehrslage auch Abweichungen von einigen Minuten nach oben ergeben, ohne dass damit eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung der Rufbereitschaftsteilnehmer einherginge.

Für Personen, die bereits an der Rufbereitschaft teilnehmen, jedoch einen Anfahrtsweg haben, der auch bei guter Verkehrslage mehr als 30 Minuten in Anspruch nimmt, gilt zudem die individuelle und bereits bekannte Dauer des Anfahrtsweges als „angemessene Zeitspanne“ im Sinne der Dienstvereinbarung.

Gleitzeit

Auch in der Rufbereitschaftswoche verbleiben die Rufbereitschaftsteilnehmer in der Gleitzeit. Die Rufbereitschaftsteilnehmer sind jedoch gehalten, ihre tägliche Arbeitszeit in der Rufbereitschaftswoche um 07.30 Uhr zu beginnen und um 15.58 Uhr zu beenden. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit über 15.58 Uhr hinaus soll nur erfolgen, wenn dies dienstlich notwendig ist. Es bleibt somit auch während der Rufbereitschaftstage möglich, den Dienst nach 07.30 Uhr anzutreten oder vor 15.58 Uhr zu beenden, sofern dies aus persönlichen oder familiären Gründen gewünscht ist.

Ruhezeiten

Während einer Rufbereitschaft werden mehrere Ruhepausen addiert. Insgesamt muss eine Gesamtruhezeit von 11 Stunden erreicht werden, darunter muss aber auch mindestens eine zusammenhängende Ruhepause von 6 Stunden erreicht werden.

Bsp 1:

Rufbereitschaft von Montag 16.00 Uhr bis Dienstag 07.30 Uhr, Einsätze inkl. Fahrtzeit von 18.00 Uhr bis 20 Uhr und von 23.00 Uhr bis 00.30 Uhr. Somit Ruhezeit in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (2 Stunden), von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr (3 Stunden) und von 00.30 Uhr bis 07.30 Uhr (7 Stunden).

Somit liegt eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 6 Stunden vor, addiert ergibt sich eine Gesamtruhezeit von 12 Stunden. Somit kann der Dienst um 07.30 Uhr wieder aufgenommen werden.

Bsp. 2:

Rufbereitschaft von Montag 16.00 Uhr bis Dienstag 07.30 Uhr, Einsätze inkl. Fahrtzeit von 18.00 Uhr bis 20 Uhr und von 00.30 Uhr bis 02.00 Uhr. Somit Ruhezeit in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (2 Stunden), von 20.00 Uhr bis 00.30 Uhr (4,5 Stunden) und von 02.00 Uhr bis 07.30 Uhr (5,5 Stunden).

Addiert ergibt sich zwar eine Gesamtruhezeit von 12 Stunden. Allerdings liegt bis 07.30 Uhr keine zusammenhängende Ruhepause von 6 Stunden vor. Somit kann der Dienst erst um 08.00 Uhr begonnen werden. Die fehlenden 30 Minuten werden dem Zeitkonto aber dennoch gutgeschrieben.

Bsp. 3:

Rufbereitschaft von Montag 16.00 Uhr bis Dienstag 07.30 Uhr, Einsätze inkl. Fahrtzeit von 18.00 Uhr bis 20 Uhr, von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 03.30 Uhr bis 05.30 Uhr. Somit Ruhezeit in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (2 Stunden), von 21.00 Uhr bis 03.30 Uhr (6,5 Stunden) und von 05.30 Uhr bis 07.30 Uhr (2 Stunden).

Es liegt zwar eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 6 Stunden vor. Allerdings beträgt die Gesamtruhezeit nur insgesamt 10,5 Stunden. Somit kann der Dienst erst um 08.00 Uhr begonnen werden. Die fehlenden 30 Minuten werden dem Zeitkonto aber dennoch gutgeschrieben.

Höchstarbeitszeit

Die täglich höchstzulässige Arbeitszeit wird auf bis zu 12 Stunden verlängert. Dabei gilt der sog. Begriff des individuellen Arbeitstages, nicht der Kalendertag. Mit anderen Worten darf während eines 24-Stunden-Zeitraums grundsätzlich maximal 12 Stunden gearbeitet werden (Ruhepausen und Zeiten während der Rufbereitschaft ohne Einsatz werden nicht mitgezählt). Kommt es wider Erwarten aufgrund eines weiteren Rufbereitschaftseinsatzes zu einer Überschreitung der 12 Stunden, ist im unmittelbaren Anschluss an den letzten Rufbereitschaftseinsatz eine Ruhezeit von 11 Stunden einzuhalten. Die Wiederaufnahme des regulären Dienstes verschiebt sich entsprechend. Dem Zeitkonto wird die Zeit ab 07.30 Uhr aber dennoch gutgeschrieben.